Bundesrat **Drucksache 367/4/98**

28.05.98

Antrag
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1998 (Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetz 1998 – BBVAnpG 98)

Punkt 41 der 726. Sitzung des Bundesrates am 29. Mai 1998

Der Bundesrat möge beschließen:

Ziffer 8 der Empfehlungsdrucksache 367/1/98 (neu) soll wie folgt ersetzt werden:

Nach Artikel 7 ist folgender Artikel 7a einzufügen:

'Artikel 7a
Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Nach § 76 d des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 76 e eingefügt:

" § 76 e
Altersteilzeit

(1)Durch Gesetz kann für Bereiche, in denen ein Personalüberhang besteht, bestimmt werden, daß einem Richter auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu bewilligen ist, wenn

1. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zuläßt,
2. der Richter das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat,
3. er in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung insgesamt mindestens drei Jahre vollzeit-beschäftigt war,
4. die Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. August 2004 beginnt und

...

Ausgeliefert am 28. MAI 1998

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

5. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen
(Altersteilzeit).

Bei Satz 1 Nr. 3 bleiben Teilzeitbeschäftigungen mit geringfügig verringerter Dienstzeit außer Betracht.

(2) § 76 c Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend."'

Als Folge sind
in Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe b) in § 6 Abs. 2 Satz 1 und in Artikel 7 in § 6 Abs. 1 Satz 3 nach dem Wort "Landesrecht"
jeweils die Worte "sowie nach landesgesetzlichen Bestimmungen entsprechend § 76 e des Deutschen Richtergesetzes"
einzufügen.

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 5 für Bundesbeamte die befristete Einführung einer sog. Altersteilzeit vor. Damit sollen in Verbindung mit § 6 BBesG i.d.F. des Entwurfs die dienst- und besoldungsrechtlichen Rahmenbedingungen für eine Altersteilzeit geschaffen werden, bei deren Wahrnehmung ein Zuschlag zu den Dienstbezügen nach Maßgabe einer zu erlassenden Rechtsverordnung gewährt wird. Eine entsprechende Regelung für Landesbeamte ist nicht vorgesehen. Eine solche dürfte sich im Hinblick auf die weite rahmenrechtliche Regelung in § 44 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes auch erübrigen.
Änderungen im Deutschen Richtergesetz für Richter im Bundesdienst und Richter im Landesdienst sind in dem Gesetzentwurf ebenfalls nicht vorgesehen. Gründe dafür sind nicht ersichtlich.
Um den Ländern die Einführung einer sog. Altersteilzeit auch für Richter durch eine entsprechende Ergänzung der Rahmenvorschriften des Deutschen Richtergesetzes zu ermöglichen, sind etwaige, mit Artikel 5 des Gesetzentwurfs korrespondierende Regelungen aus Gründen der richterlichen Unabhängigkeit – wie in §§ 48a ff. und §§ 76a ff DRiG – als Anspruch auszugestalten.

Aus den unter Ziff. 5 der Strichdrucksache genannten Gründen ist jedoch auch die Altersteilzeit für Richter auf Bereiche zu beschränken, in denen ein Personalüberhang besteht.